



Alternativer Mieter- und Verbraucherschutzbund e.V.
- Die clevere Alternative für Berlin und Brandenburg -

Alternativer Mieter- und
Verbraucherschutzbund e.V.

Beratungsbüro:
Bürgerbüro Falkenhagener Feld
Westerwaldstraße 9
13589 Berlin

Pressemitteilung 63/2015

Postanschrift:
AMV - Alternativer Mieter- und
Verbraucherschutzbund e.V.
Pillnitzer Weg 35
13593 Berlin

Tel: 030 / 68 83 74 92
Handy: 0170 / 237 17 90

Mail: information.amv@gmail.com

www.mieter-verbraucherschutz.berlin

Nachlese zum 8. Mieter- und Verbraucherstammtisch des AMV am 21.10.2015

Am 21.10.2015 fand im Restaurant 1860 TSV Spandau - Tanzsportzentrum - der 8. Mieter- und Verbraucherstammtisch des AMV statt. Thema des Abends war "Fahrgastrechte im öffentlichen Verkehr heute". Die Veranstaltung war mit 15 Verbraucherinnen und Verbrauchern besucht.

Nach der Begrüßung durch den 2. Vorsitzenden des AMV, Herrn Ass. Marcel Eupen, referierte Herr Karl-Peter Naumann, Ehrenvorsitzender Fahrgastverband PRO BAHN e. V.. Er war von März 1996 bis März 2012 Bundesvorsitzender des Fahrgastverband PRO BAHN e. V. und ist stellvertretender Vorsitzender der Allianz pro Schiene.

Der Fahrgastverband PRO BAHN e. V. ist ein unabhängiger und gemeinnütziger Verbraucherverband und vertritt die Interessen der Fahrgäste des öffentlichen Fern- und Nahverkehrs.

Für Bahnreisende gilt in Deutschland seit dem 29.07.2009 das Gesetz zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr.

Vorstand: 1. Vorsitzender RA Uwe Piper, 2. Vorsitzender Ass. jur. Marcel Eupen
Vereinsregister: Amtsgericht Charlottenburg - VR 33611 B
Gerichtsstand: Amtsgericht Spandau, Finanzamt für Körperschaften I, St.-Nr. 27/660/64338
Bankverbindung: Postbank Berlin, IBAN: DE05100100100850579106, BIC: PBNKDEFF

Bahnreisende können eine Entschädigung verlangen, wenn sie zwischen dem auf dem Ticket angegebenen Abfahrts- und Zielort bei Ankunft eine Verspätung von mindestens 60 Minuten erleiden. Die Höhe der Entschädigung hängt vom Preis des Tickets ab:

- 25 % des Fahrpreises bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten,
- 50 % des Fahrpreises ab einer Verspätung von 120 Minuten.

Für Busreisende gilt in Deutschland seit dem 01.03.2013 die "Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.02.2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung Nr. 2006/2004".

Busreisende können eine Fahrpreiserstattung oder eine Weiterreise mit geänderter Streckenführung verlangen, wenn der Bus gegenüber der erwarteten Abfahrtszeit absehbar mehr als 120 Minuten Verspätung hat, ganz ausfällt oder überbucht ist.

Bietet das Omnibusverkehrsunternehmen dem Fahrgast weder die Erstattung des Fahrpreises noch die Weiterreise mit geänderter Streckenführung an, besteht ein zusätzlicher Entschädigungsanspruch in Höhe von 50 % des Fahrpreises.

Für Flugreisende gilt in Deutschland seit dem 17.02.2005 die Verordnung (EG) Nr. 261/2004. Diese ist allerdings nur anwendbar, wenn der Flug in einem EU-Mitgliedstaat angetreten wird oder im Falle eines Antritts außerhalb der EU die Fluggesellschaft ihren Sitz in der EU hat und das Flugziel in einem Mitgliedstaat liegt.

Zusammengefasst gelten für Flugreisende nachstehende Regelungen:

Verspätung

- Unterstützungsleistungen (Wahl zwischen Flugpreiserstattung, Rückflug zum ersten Abflugort oder Ersatzbeförderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt) ab einer Verspätung von fünf Stunden,
- Betreuungsleistungen (Mahlzeiten und Getränke, zwei kostenlose Telefonate, Faxe oder E-Mails, ggf. Hotelunterkunft inkl. Transfer) entfernungsabhängig ab einer Verspätung von zwei, drei bzw. vier Stunden,
- Ausgleichszahlungen erst ab einer Verspätung von mindestens drei Stunden und wenn die Verspätung nicht auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

| Flug, der in Europa startet und landet | Ausgleichszahlung/Entschädigung |
|--|---------------------------------|
| bis 1.500 km | 250 EUR |
| mehr als 1.500 km | 400 EUR |

| Flug, der in Europa startet und außerhalb Europas landet bzw. umgekehrt | Ausgleichszahlung/Entschädigung |
|---|---------------------------------|
| bis 1.500 km | 250 EUR |
| 1.500 km bis 3.500 km | 400 EUR |
| mehr als 3.500 km | 600 EUR |

Lehnt ein Bahn-, Bus- oder Flugunternehmen einen Erstattungsanspruch ab, können sich Verbraucherinnen und Verbraucher hilfesuchend an die söp-Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V., Fasanenstraße 81, 10623 Berlin, Telefon: 030/644 99 330, Fax: 030/644 99 33-10, E-Mail: kontakt@soep-online.de, wenden. Nähere Informationen unter www.soep-online.de.

Der AMV dankt ausdrücklich dem Referenten Karl-Peter Naumann für seinen äußerst gelungenen und praxisnahen Vortrag.

Der 9. Mieter- und Verbraucherstammtisch des AMV findet am 18.11.2015 statt und widmet sich dem Thema "Asbest in Mietwohnungen - Wie lange noch?". Referieren wird Herr MdA Andreas Otto (Bündnis 90/Die Grünen), Sprecher für Bauen und Wohnen.

Berlin, den 22.10.2015

Marcel Eupen, Pressesprecher